

AMTLICHER TEIL

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 8.9.2014 und Unterrichtsversorgung zum Beginn des 1. Schulhalbjahres 2014/2015

RdErl. d. MK v. 2.4.2014 – 15 – 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. „Klassenbildungserlass“ v. 7.7.2011 (SVBI. S. 268) geändert durch RdErl. v. 7.5.2013 (SVBI. S. 219) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Quereinstieg“ v. 15.3.2011 (SVBI. S. 108) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Auswahlverfahren“ v. 12.5.2011 (SVBI. S. 186) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Vertretungslehrkräfte“ v. 15.3.2012 (SVBI. S. 221) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Berücksichtigung im Auswahlverfahren“ v. 29.2.2012 (SVBI. S. 223) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Qualifizierungen“ v. 28.8.2012 (SVBI. S. 509) – VORIS 20411 –
- g) RdErl. „Personalveränderungen“ v. 2.4.2014 – 15 – 84002/14 (SVBI. S. 206 – VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Einstellungserlass“ v. 30.9.2013 (SVBI. S. 428) – VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 8.9.2014 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.900 Stellen zugewiesen.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	210	210	240	320	980
Haupt- und Realschulen	0712/0713					
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711	40	30	35	30	135
Gymnasien	0714	35	55	35	45	170
Gesamtschulen	0718	140	200	155	120	615
insgesamt		425	495	465	515	1.900

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712/13 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Versetzungen zwischen den **Regionalabteilungen** und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landes-

schulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu g), können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Die **Vorausschätzung** frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2014 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren. Nachträgliche Erhöhungen der Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften an Gymnasien, dem gymnasialen Zweig von Kooperativen Gesamtschulen sowie Lehrkräften, die im gymnasialen Bereich an Oberschulen eingesetzt sind, in Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Regelstundenzahl für diese Lehrkräfte im Umfang von bis zu einer Unterrichtsstunde sind dabei nicht zu berücksichtigen.

1.3 Für die **unbefristete Übernahme** von **Vertretungslehrkräften** in den Schuldienst werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	1	1	1	1	4
Haupt- und Realschulen	0712/0713					
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711				1	1
Gymnasien	0714	1	1			2
Gesamtschulen	0718			1		1
insgesamt		2	2	2	2	8

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungen** können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für die Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wieder besetzt werden. Eine Wiederverwendung von Stellen, die durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Absage einer bereits erfolgten Annahme einer angebotenen Stelle u. a. nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK nicht besetzt werden konnten, ist nicht zulässig. Hier sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 8.9.2014 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserrlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken ist, können **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 31.1.2015 – veranlasst werden.

In der Regel sollten befristete Verträge mit Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften oder Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften genutzt werden.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen. Zum Ausgleich sind Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren. Der Umfang der Sperrungen und der Umfang der befristeten Personalmaßnahmen – monetär für das laufende Schulhalbjahr – ist Referat 15 spätestens bis zum 10.10.2014 mitzuteilen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die **Personalplanerin** in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Für die Unterrichtsversorgung zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die aufsteigende Einführung der inklusiven Schule,
- der Ausgleich der Arbeitszeitkonten,
- die vorgesehene Erhöhung der Regelstundenzahl an Gymnasien, den gymnasialen Zweigen der Kooperativen Gesamtschulen und den gymnasialen Zweigen der Oberschulen,

- der Ausbau des Ganztagsbetriebes an allen Schulformen,
- die Kooperation von Hauptschulen, Oberschulen und Realschulen mit berufsbildenden Schulen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen und
- die Besetzung von Stellen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter.

2.2 Die entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in erster Linie dem überregionalen **Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen**. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen **erreichbare Durchschnitt** der Unterrichtsversorgung in den einzelnen Schulformen. Unterrichtsbedarfe an neu einzurichtenden Schulen sind zunächst durch Abordnungen und Versetzungen zu decken.

Ziel ist es, eine landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgung auf einem hohen Niveau von rund 101 % an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen.

An den Grundschulen sind die sog. Überhangstunden über dem Landesdurchschnitt weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist grundsätzlich die Versorgung jeder Grundschule mit mindestens 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten. Für alle anderen Schulformen hat dies zur Konsequenz, dass diese eine einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung von rund 100 % landesweit erreichen sollen.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im Klassenbildungserlass (Bezugserrlass zu a)) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.3 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammlern zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung jedoch nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.4 Die **durchschnittliche Unterrichtsversorgung** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen ist zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 mit den dann vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften möglichst **vollständig auszugleichen**. Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

Es ist **Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

2.5 Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.6 Auf die Regelungen des Bezugserlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung vom 7.5.2013 sowie das aktuelle Anhörungsverfahren zum Ganztagerlass und zur Änderung des Klassenbildungserlasses wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schuljahres über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schuljahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern**, in denen eine **geringe fächerspezifische Versorgung** besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung aller **Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,

- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für **bestimmte Schulen**, ggf. **zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig**, als **Schulstellen** oder **Bezirksstellen** bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden und für alle umgewidmeten oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungs- und Unterstützungsfunktion wahr. Insbesondere sind Schulen in der Fläche bereits bei der Verteilung von Stellen zur Abdeckung des fachspezifischen Bedarfs zu berücksichtigen.

Die Ausschreibungen für die Lehramter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden **Fächern** ist mit einem, gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen**, **Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen**
 - a) **Bedarfsfächer**: Englisch, Politik und Technik
 - b) **Fächer mit besonderem Bedarf**: Französisch, Physik, Chemie, Musik
- Lehramt an **Gymnasien**:
 - a) **Bedarfsfächer**: ev. Religion, Mathematik, Chemie
 - b) **Fächer mit besonderem Bedarf**: Latein, Kunst, Physik, Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit **Bedarfsfächern** ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) sowie die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderli-

chenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ist möglich.

Die Fächer der einzelnen Stellen (ohne Stellen an Förderschulen) können wie folgt angegeben werden:

- benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d

oder bei Bedarfsfächern und Fächern des besonderen Bedarfs gem. Nr. 3.2

- benötigtes Fach / beliebig.

An Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig.

Jede Stellenausschreibung Mathematik / beliebig ist um den Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Bei Stellenausschreibungen Bedarfsfach / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage darüber hinaus eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist hierüber dem MK vorab zu berichten.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem, alevitischem oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtbedarfsfach / beliebig möglich.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen.

3.4 Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit **zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen** versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines dritten Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den Vorbereitungsdienst bzw. Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2014 beenden werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:**

Für **Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Stellen an Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen**, die für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**, das **Lehramt an Realschulen** oder an **Grund-, Haupt- und Realschulen** ausgeschrieben wurden, können sich auch **Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien** bewerben.

Für **Stellen an Oberschulen mit gymnasialem Angebot**, Gymnasien und Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Gymnasien** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Studienrätin / Studienrat (Bes Gr. A 13). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben wurden. Hier erfolgt die Einstellung entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Realschullehrerin / Realschullehrer (Bes Gr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (Bes Gr. A 12) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall kann jeweils eine Ergänzungsqualifikation unter den Voraussetzungen der Nr. 6 des Bezugserrlasses zu f) festgestellt werden.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (Bes Gr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (Bes Gr. A 12).

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen ohne gymnasiales Angebot erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle und dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (Bes Gr. A 12) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (Bes Gr. A 12). In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen. Auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Bezugserlass zu f) wird hingewiesen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die dreijährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG muss ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den **Quereinstieg** sind mindestens ein Hochschulabschluss entsprechend der Regelungen im Bezugserlass zu b) und mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, die aus dem Budget der Schulen finanziert werden, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter 4.3. genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom im Rahmen eines universitären Studienganges nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion (RE)** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion (RK)** benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische

Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist. Lehrkräfte, die für eine Erteilung von **islamischem Religionsunterricht (RI)** bzw. für den Einsatz im Modellprojekt **alevitischer Religionsunterricht** vorgesehen sind, müssen dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Zur Erteilung von RI-Unterricht ist die Vorlage der entsprechenden Lehrerlaubnis (Iidschaza) erforderlich.

4.6 Das **Auswahlverfahren** wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen.

Die Auswahlverfahren für **Stellen mit Bedarfsfächern und Fächern mit besonderem Bedarf** (gemäß Nr. 3.2) werden auch durch die Schulen durchgeführt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Das **Auswahlverfahren** für **Schulstellen** beginnt am 12.5.2014. Die Stellenangebote für die **erste Auswahlrunde** erfolgen spätestens bis zum 27.5.2014. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. der Bewerber ist spätestens bis zum 28.5.2014 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 28.5.2014 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Bei **Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden** führt gemäß Bezugserlass (c) die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das Auswahlverfahren für **Bezirksstellen** startet am 30.5.2014. Bei Stellenangeboten bis einschließlich zum 10.6.2014 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis zum 11.6.2014 möglich. Bei einem Stellenangebot ab dem 11.6.2014 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Stellenausschreibungen ab dem 30.5.2014, insbesondere bei Ausschreibungen mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die Stellen als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 17.3.2014 bis 31.3.2014 **unverzichtbar**.

Die **Ergänzung der Bewerbung** um bestimmte Stellen ist im Zeitraum vom 30.4.2014 bis 9.5.2014 über das **Online-Bewerbungsverfahren** erforderlich. Bei Schulstellen werden in

der 1. Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für die bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben.

Bewerbungen, die ab dem 1.4.2014 abgegeben werden, sowie Bewerbungen um bestimmte Schulstellen, die erst nach dem 11.6.2014 ergänzt werden, werden bei allen Stellen einbezogen, für die bis zum 29.5.2014 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.10.2014 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.7.2014 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Stelle erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn zum Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt, d. h. für die 1. Auswahlrunde bis zum 12.5.2014. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer **Ernennung** gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt ist.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für **Schulen in freier Trägerschaft** wichtig. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls

kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen bis zum 30.5.2014 keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2014 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (Umwidmung**). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.**

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2014 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

4.10 Nachträgliche Stellen können ab dem 11.6.2014 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit weniger als 500 Soll-Stunden sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen in der Regel als Schulstellen bekannt zu geben. Bei allen nachträglichen Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend der regionalen Angaben in der Bewerbung.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer Vertretungslehrkraft erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2.4.2014 in Kraft und mit Ablauf des 15.10.2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu h) tritt mit Ablauf des 1.4.2014 außer Kraft.

Personalveränderungen

RdErl. d. MK v. 2.4.2014 – 15 – 84002 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. „Qualifizierungen“ v. 28.8.2012 (SVBI. S. 509) – VORIS 20411 –

1. Beamtete und unbefristet im niedersächsischen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte können generell nicht am Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst teilnehmen.

a) Lehrkräfte, die nach einer erfolgreich absolvierten Qualifizierungsmaßnahme für ein anderes Lehramt nach den Nummern 3 und 4 des Bezugserrlasses eine entsprechende Ergänzungsqualifikation erworben haben oder deren Ergänzungsqualifikation nach den Nummern 5 oder 6 des Bezugserrlasses festgestellt wurde, wenn sie entsprechend

ihrer Ergänzungsqualifikation eingesetzt werden möchten, oder

b) Lehrkräfte, die nicht gemäß dem ihrer Lehrbefähigung zugeordneten Einstiegsamt oder der entsprechenden Entgeltgruppe eingestellt wurden und auf eine diesem Einstiegsamt oder der Entgeltgruppe entsprechende Stelle wechseln möchten,

können sich entsprechend der Terminvorgaben zu den Versetzungsverfahren formlos auf dem Dienstweg bis zum 31.1. bzw. 31.7. eines jeden Jahres um Übertragung eines ihrer Lehrbefähigung oder ihrer Ergänzungsqualifikation entsprechenden jeweiligen Einstiegsamtes oder einer der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechenden Stelle und ggf. damit verbundene Versetzung zu Beginn des darauffolgenden Schulhalbjahres bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde bewerben.

Diese Bewerbung muss Angaben zur gewünschten Schulform und den gewünschten örtlichen Einsatzmöglichkeiten beinhalten. Ein Anspruch auf Übertragung des angestrebten Amtes oder auf Versetzung besteht nicht. Grundsätzlich kann einer Bewerbung aus Gründen der Unterrichtskontinuität frühestens drei Jahre nach der Einstellung entsprochen werden.

Alle anderen Lehrkräfte sind auf das landesweite Versetzungsverfahren (LV-Online) zu verweisen.

2. Dieser RdErl. tritt am 2.4.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Sicherheit im Unterricht

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 312)

Gem. RdErl. d. MK u. d. MU v. 19.3.2014 – AuG-40 183/1-1 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 11.8.2000 (Nds. MBl. S. 519), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 12. 1.2012 (Nds. MBl. S. 997; SVBI. 2013 S. 33) – VORIS 21072 02 00 40 042 –

1. Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (im Folgenden: RiSU) vom 9.9.1994 i. d. F. vom 27.2.2013 enthält die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Staatliche Regelungen oder Regelungen der Unfallversicherungsträger zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben Vorrang vor den Bestimmungen der Empfehlung der Kultusministerkonferenz.

Die RiSU – einschließlich des Anhangs „Strahlenschutz“ – ist anzuwenden

- in allgemein bildenden Schulen und
- im berufsübergreifenden Unterricht sowie im Beruflichen Gymnasium an berufsbildenden Schulen.

Im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts gelten die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger, die einschlägigen staatlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Arbeitsmedizin in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ergänzende Bestimmungen

Zu der RiSU sind die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zu beachten:

2.1 Zu Abschnitt I

2.1.1 Zu Nummer 3.12.2 Abs. 1

Gefahrstoffe dürfen nicht in Verkehrswegen (Treppenträumen, Flucht- und Rettungswegen, Durchgängen, Durchfahrten und engen Höfen), Pausenträumen, Sanitäräumen oder Sanitätsräumen gelagert werden (siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe [TRGS] 510).

2.1.2 Zu Nummer 3.12.3 Abs. 20

Die Mengenschwelle von 50 kg Gesamtmasse gilt je abgeschlossenem Gebäude oder Brandabschnitt (siehe TRGS 510).

2.1.3 Zu Nummer 3.13 Abs. 9

Verschüttete Gefahrstoffe, wie z.B. Quecksilber und Brom, sind nur unter Nutzung geeigneter Schutzmaßnahmen (siehe jeweiliges Sicherheitsdatenblatt) zu beseitigen. Gefährdete Bereiche sind zu räumen und Personen in der betroffenen Umgebung zu warnen (siehe § 13 GefStoffV).

2.1.4 Zu Nummer 4.3.1

Die Beschäftigten, die Geräte und Maschinen benutzen, sind vor der Aufnahme der Tätigkeit insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und ist zu dokumentieren (siehe § 9 BetrSichV).

2.1.5 Zu den Nummern 12 (einleitender Text) und 12.6

Auch im Sportunterricht kann gehörschädigender Lärm auftreten (siehe LärmVibrationsArbSchV).

2.2 Zu Abschnitt III Nrn 1.1 und 2.4.4 Ziff. 1.1

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen vorhanden sein. Ein Fenster erfüllt die Anforderungen an diesen bauordnungsrechtlich geforderten zweiten Rettungsweg nicht (siehe Nummer 3.1 des Bezugserrlasses).

3. Ergänzende Bestimmungen zum Anhang „Strahlenschutz“

Die Empfehlungen des Anhangs „Strahlenschutz“ der RiSU werden für verbindlich erklärt, hiervon ausgenommen sind die Empfehlungen nach

- Abschnitt 8.4.1 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 2,
- Abschnitt 8.5 Abs. 4,
- Abschnitt 9.4.1 Abs. 3 und
- Abschnitt 9.5 Abs. 4.

3.1 Zu Nummer 8.2.6.2

Anträge auf Genehmigung sind vom Strahlenschutzverantwortlichen (Schulträger) bzw. vom Strahlenschutzbevollmächtigten (Schulleitung) an das zuständige GAA zu richten. Nach Erteilung der Genehmigung übersendet die Schule eine Kopie hiervon an die NLSchB.

3.2 Zu den Nummern 8.4.1 und 9.4.1

Die Schulträger können die NLSchB ersuchen, die Schulleiterinnen und Schulleiter ihrer öffentlichen Schulen zu Strahlenschutzbevollmächtigten zu benennen. Die NLSchB ernennt daraufhin die Schulleiterin oder den Schulleiter zur oder zum Strahlenschutzbevollmächtigten.

3.3 Zu den Nummern 8.4.3 und 9.4.3

3.3.1 Die Bestellung (Teil III Muster 2 des Anhangs „Strahlenschutz“) erfolgt nach Vorliegen der Fachkundebescheinigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, sofern dieser Strahlenschutzbevollmächtigter ist. Jeweils eine Kopie der Bestellsurkunde mit Angaben zu den Aufgaben und Befugnissen wird unverzüglich der oder dem Strahlenschutzbeauftragten selbst, dem Personalrat, dem zuständigen GAA und der NLSchB übersandt, ggf. ebenso eine Kopie der Änderung der Aufgaben und Befugnisse bzw. des Ausscheidens der oder des Strahlenschutzbeauftragten aus ihrer oder seiner Funktion. Der Mitteilung der Bestellung an das GAA ist die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz beizufügen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV, § 13 Abs. 5 RöV).

3.3.2 Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat bei Überprüfungen in der Schule, die den Strahlenschutz betreffen, anwesend zu sein.

3.3.3 Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat außerdem im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs dafür zu sorgen, dass Transporte von radioaktiven Stoffen mit einer aktuellen Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach der StrlSchV außerhalb des Schulgeländes nur nach Rücksprache mit dem zuständigen GAA durchgeführt werden.

3.4 Zu den Nummern 8.5 und 9.5

3.4.1 Die GAA sind für Beratung und Aufsicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der StrlSchV und der RöV zuständig. Sie erteilen ggf. Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7 Abs. 1 StrlSchV) und geben Auskunft über die Adressen der behördlich zugelassenen Sachverständigen zur Überprüfung der Schulröntgeneinrichtungen und der radioaktiven Stoffe.

3.4.2 Zuständige Stelle i. S. von Abs. 1 ist die NLSchB. Fachkundebescheinigungen, die die früheren Bezirksregierungen nach altem Recht ausgestellt haben, gelten grundsätzlich weiter.

3.4.3 Die NLSchB führt eine Liste der Schulen, in denen radioaktive Stoffe verwendet und Röntgeneinrichtungen betrieben werden und den dort bestellten Strahlenschutzbeauftragten, aus der das Datum der Fachkundebescheinigung und die Daten der Fachkundeaktualisierung hervorgehen. Die NLSchB unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter, indem sie auf anstehende Aktualisierungen hinweist.

3.4.4 Kurse zum Neuerwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrkräfte öffentlicher Schulen in Niedersachsen, die zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden sollen, werden vom NLQ, die Aktualisierungskurse von der NLSchB organisiert und in der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) veröffentlicht. Die jeweiligen Kurskosten werden für eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten sowie ggf. eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Schule vom Land getragen. Darüber hinaus muss die Qualifizierung weiterer Lehrkräfte aus dem Schulbudget finanziert werden.

3.5 Zu den Nummern 8.6.2 und 9.12

Das MU unterrichtet das MK über den Widerruf von Bauartzulassungen. Diese Mitteilungen werden durch das MK in geeigneter Form den Schulen bekannt gegeben.

3.6 Zu Nummer 8.8

3.6.1 Die oder der zuständige Strahlenschutzbeauftragte kann bei einem Umgang mit radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenze oder mit Schulpräparaten mit einer Bauartzulassung, die nach dem 1.8.2001 erteilt wurde, die Durchführung der Unterweisung von Schülerinnen und Schülern auf die nicht fachkundige, aber unterwiesene Fachlehrkraft übertragen. Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

3.6.2 Mindestens jährlich sind tätigkeitsbezogene Unterweisungen (Sicherung von Räumen und Schränken gegen unbefugten Zutritt oder Zugriff, Verhalten bei Brand oder anderen Schadensfällen, Aufsicht bei Handwerkerarbeiten usw.) für die Hausmeisterin oder den Hausmeister der Schule durchzuführen (§ 4 Nr. 7 und § 12 Abs. 1 ArbSchG) und zu dokumentieren.

3.7 Zu Nummer 8.10.1

Alternativ zur Folierung oder Handhabung unter Glas können die radioaktiven Mineralien z. B. auch in Epoxydharz eingegossen oder in geschlossenen Kunststoffboxen aufbewahrt werden.

3.8 Zu den Nummern 8.17 und 8.4.1 Ziff. 10

3.8.1 Das Bestandsverzeichnis ist anstelle des Musters 5 der RiSU entsprechend dem Muster „Bestandsverzeichnis / Bestandsmitteilung“ (Anlage) zu führen.

3.8.2 Die Regelung des § 70 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV ist für alle radioaktiven Stoffe anzuwenden, d. h. auch für Stoffe unterhalb der Freigrenze und für Schulpräparate mit einer Bauartzulassung, die vor dem 1.8.2002 erteilt wurde. Der Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten unter 100 Tagen ist mitzuteilen.

3.9 Zu Nummer 8.19

Die oder der zuständige Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass Transporte von Neutronenquellen und radioaktiven Stoffen mit einer aktuellen Aktivität oberhalb der Freigrenzen nach der StrlSchV außerhalb des Schulgeländes nur nach Rücksprache mit dem zuständigen GAA durchgeführt werden.

4. Allgemeine Hinweise

In den durch diesen Gem. RdErl. geregelten Bereichen sind fachkundige Lehrkräfte einzusetzen. Als fachkundig gelten Lehrkräfte mit dem Abschluss Master of Education oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt, einer Erweiterungsprüfung oder einer anderen Zusatzprüfung oder einem abgeschlossenen Drittfachstudium in dem entsprechenden Fach, mit einer einschlägigen Berufsausbildung oder dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer spezifischen Fortbildungsveranstaltung.

Bei Bedarf ist Auskunft und Beratung bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit im Schulbereich, der zuständigen Arbeitsmedizinerin oder dem zuständigen Arbeitsmediziner, dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger oder dem zuständigen GAA zu erhalten.

Die RiSU ist im Internet unter <http://arbeitsschutz.nibis.de> Inhalte > Verantwortung/Organisation > Rechtsgrundlagen > Er-lasse > KMK-Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht abrufbar. Am selben Ort ist auch weiteres Material (z. B. Bestellformulare) speziell für Schulen zu finden, einschließlich der Adressen wichtiger Ansprechpersonen.

Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind im Internet unter <http://publikationen.dguv.de> veröffentlicht.

Die Anschriften der GAÄ sind im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal > Gewerbeaufsichtsämter“ abrufbar.

Die Anschrift der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen ist im Internet unter <http://www.lsst.niedersachsen.de> abrufbar.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 31.3.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Anlage

Bestandsverzeichnis/Bestandsmitteilung

Schule mit Anschrift und Telefonnummer:													
laufende Nummer	Falls zutreffend, bitte ankreuzen				Anzahl	Nuklid	Aktivität (Bq) bei Erwerb	Kennzeichen der BAZ	Datum des Erwerbs	Lieferant	Aufbewahrungsort	ggf. Abgabedatum	ggf. Abnehmer
	Änderung gegenüber letzter Meldung	bauartzugelassene Vorrichtung – offen	bauartzugelassene Vorrichtung – geschl.	Abdruck Zulassungs- schein vorhanden									
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													

Hinweis: In diesem Formular wird nicht unterschieden zwischen radioaktiven Stoffen, deren Bestand einerseits nach der StrlSchV oder andererseits nach der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht vom 9. 9. 1994 i. d. F. vom 27. 2. 2013 inventarisiert und jährlich dem GAA gemeldet werden muss.

.....
Datum, Unterschrift der oder des Strahlenschutzbeauftragten

Einführung eines Kerncurriculums für die allgemein bildenden Schulen: Informatik

hier: Kerncurriculum für die Schulformen des Sekundarbereichs I: Informatik

RdErl. d. MK v. 2.4.2014 – 32-82162

-82163

-82164

33-82165

34-82181

34-82182 – VORIS 22410 –

1. In den Schulformen des Sekundarbereichs I wird zum 1.8.2014 für die Schuljahrgänge 5-10 das Kerncurriculum für das Fach
– Informatik
verbindlich eingeführt.
2. Das Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht im Sekundarbereich I fest. Es wird einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Den Schulen wird ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Das Kerncurriculum wird im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden.
4. Dieser RdErl. tritt am 2.4.2014 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2014 außer Kraft.

Ausschreibung des Schülerfriedenspreises 2014

Bek. d. MK. v. 21.3.2014 – 23-83012/1 (2014)

Bezug: RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBI. S. 276) – VORIS 22410 –

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, auch in diesem Jahr den Schülerfriedenspreis zu verleihen.

Zweck des Preises ist es, Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu würdigen, die

- der Förderung des Zusammenlebens mit Fremden,
- der Verbesserung der Völkerverständigung,
- der Vorbeugung von Gewalt oder
- dem Abbau von Vorurteilen dienen.

Im Rahmen des Schülerfriedenspreises gibt es einen Sonderpreis für Zivilcourage. Dieser Preis wird aus den Einsendungen der Beiträge zum Schülerfriedenspreis ausgewählt, die insbesondere das Bemühen um ein fried- und verständnisvolles Miteinander in der Schule und im öffentlichen Leben verdeutlichen.

Auf die „Richtlinien für die Verleihung des Schülerfriedenspreises des Landes Niedersachsen“ (Bezugserlass) wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind bis zum 1.10.2014 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 23, Postfach 1 61, 30001 Hannover, einzureichen. Die Vorschläge sollen auch Angaben über die bisherige Finanzierung der Projekte enthalten.

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht

Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 4.4.2014 – 24.2-81 410

Vom 1.2.2015 bis 31.7.2016 können bis zu 60 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen.

Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpsychologischen Dezernentin oder einem schulpsychologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schüler-Beziehung,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in dem Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu 30 Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2015/2016 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit: 1.2.2015 – 31.7.2016

Einführungskurs: Donnerstag, 29.1. – Samstag, 31.1.2015

Qualifizierungsbausteine

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.
- vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit
- Arbeit in regionalen, schulformgemischten Gruppen (ca. zehn – 14 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulpsychologischen Dezernentin oder eines schulpsychologischen Dezernenten

Kosten

Die Kosten für die Kompaktkurse einschließlich des Materials mit Ausnahme der Fahrtkosten trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (sieben Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten (z. B. Fahrt- und Kopierkosten sowie ca. 50 Euro für Raummiete / Halbjahr) sind zusätzlich aus dem Schulbudget zu tragen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen. Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- breiter Konsens im Kollegium,
- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2015/2016),
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Braunschweig

Studienzirkel Salzgitter

(Stadt Salzgitter, LK Goslar, Wolfenbüttel und Helmstedt)
Informationsveranstaltung am 8.10.2014, 14.00 - 16.00 Uhr,
NLSchB Braunschweig, Bohlweg 38, Raum 108

Regionalabteilung Hannover

Studienzirkel Syke

(LK Diepholz und Nienburg)
Informationsveranstaltung am 1.10.2014, 15.00 - 17.00 Uhr,
Alte Bürgermeisterei Sulingen

Studienzirkel Alfeld

(LK Hildesheim, Holzminden und Hameln-Pyrmont)
Informationsveranstaltung am 24.9.2014, 15.00 - 17.00 Uhr,
NLSchB Hannover, AST Holzminden / Alfeld, Ständehausstr. 1 A

Regionalabteilung Lüneburg

Studienzirkel Cuxhaven

(LK Cuxhaven, Stade, Rotenburg / Wümme)
Informationsveranstaltung am 22.7.2014,
(Uhrzeit wird noch bekanntgegeben),
Karl-Diercke-Haus (Studienseminar),
Bahnhofstr. 5, 21682 Stade

Regionalabteilung Osnabrück

Studienzirkel Osnabrück

(Stadt und Landkreis Osnabrück)
Informationsveranstaltung am 14.10.2014, 15.00 - 16.30 Uhr,
NLSchB Osnabrück, Hannoversche Str. 6-8

Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter der interessierten Schulen an dieser Veranstaltung wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Schulentwicklung erwartet.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 14.11.2014 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der

für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl trifft die NLSchB; sie nimmt auch die Zuordnung zu einem Studienzirkel vor.

Weitere Auskünfte erteilen

Braunschweig: Frau Neumann, Tel.: 0531 4843373,
E-Mail: ingrid.neumann@nlschb.niedersachsen.de

Hannover: Herr Deseniß, Tel.: 0511 1062442,
E-Mail: bernd.deseniss@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Kubesch, Tel.: 0541 314377,
E-Mail: barbara.kubesch@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Urspruch, Tel.: 04131 152782,
E-Mail: georg.urspruch@nlschb.niedersachsen.de

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

„Evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich I“, Weiterbildungsmaßnahme

Ziele

Ziel der Weiterbildungsmaßnahme ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Grundkenntnisse zu vermitteln, die einen qualifizierten Unterricht im Fach evangelische Religion im Sekundarbereich I ermöglichen.

Inhalte

Das Curriculum der Maßnahme beinhaltet die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Theologie und des Umgangs mit dem AT und NT im Unterricht sowie die Begegnung mit dem Judentum und dem Islam. An Beispielen aus aktuellen gesellschaftlichen Kontroversen werden Positionen des Christentums zu ethischen Fragen aufgezeigt mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern im evangelischen Religionsunterricht für existentielle Fragen eine Orientierungshilfe geben zu können. Die fachwissenschaftlichen Themen sollten jeweils in Verbindung mit didaktischen Konzepten erarbeitet werden.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vocatio ist ein inhaltlicher wie formaler Teil der Qualifizierungsmaßnahme. Zum Abschluss der ca. zweijährigen Weiterbildung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch ein Zertifikat des NLQ bescheinigt, dass sie sich in besonderer Weise auf die Aufgabe vorbereitet haben, das Fach evangelische Religion im Sekundarbereich I zu unterrichten.

Nähere Auskünfte zum Curriculum sind unter der Internetadresse www.rpi-loccum.de/weiterbildung zu finden.

Teilnehmerkreis

Lehrkräfte im Sekundarbereich I, die das Fach evangelische Religion unterrichten bzw. unterrichten möchten, ohne dafür die Lehrbefähigung erlangt zu haben. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Kursleitung

Die Kursleitung liegt in der Verantwortung von Herrn Dr. Joachim Jeska und Herrn Dietmar Peter. Die Kurseinheiten werden überwiegend im Religionspädagogischen Institut Loccum stattfinden; damit ist eine Anbindung an die vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen des Hauses gewährleistet.

Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungsdatenbank des NLQ, <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=68107>

Veranstaltungsnummer: 14.38.03

Veranstaltungstermin: 18.9.2014 bis 20.9.2014

Veranstaltungsort: Religionspädagogisches Institut Loccum

Anmeldeschluss: 30.7.2014

Rückfragen bitte richten an Frau Hantelmann, Tel.: 05121 1695260, E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de.

Weiterbildung

„Werte und Normen im Sekundarbereich II“

Für das zweite Kalenderhalbjahr 2014 plant das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Kooperation mit dem Ludwig-Windthorst-Haus (LWH) in Lingen einen neuen Durchgang der Weiterbildungsmaßnahme „Werte und Normen im Sekundarbereich II“, die in Zusammenarbeit mit Hochschullehrenden und Mitgliedern der Rahmenrichtlinienkommission Werte und Normen entwickelt wurde.

Ziele und Themen

Ziel der Maßnahme ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Grundkenntnisse zu vermitteln, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Werte und Normen – auch als Abiturprüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe – ermöglichen. Die Arbeit in diesem Kurs wird wie das Fach selbst geprägt sein von diskursiven Verfahren. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Reflexion konkreter Unterrichtsvorhaben liegen.

Die Themen der Wochenkurse orientieren sich an zentralen Fragestellungen des Faches.

Zielgruppe

Die Maßnahme wendet sich insbesondere an Lehrkräfte in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium oder im Kolleg, die sich für den Unterricht in Werte und Normen qualifizieren möchten. Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Maßnahme kostenfrei.

Zertifikat

Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern, die an der Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben, wird durch ein Zertifikat des NLQ bescheinigt, dass sie sich in besonderer Weise auf die Aufgabe vorbereitet haben, das Fach Werte und Normen in der gymnasialen Oberstufe – auch als Abiturprüfungsfach – zu unterrichten.

Die Vergabe des Zertifikats setzt neben der Mitarbeit in den Kursen regelmäßige häusliche Lektüre, eine schriftliche Hausarbeit und die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium voraus.

Zeitraumen und Meldung

Die Maßnahme wird vom NLQ in Kooperation mit dem LWH in Lingen durchgeführt; sie erstreckt sich über ca. zwei Jahre. Die Weiterbildung umfasst fünf Wochenkurse (Ferienkurse einbezogen) und einen Halbwochenkurs.

Kurs 1 (3.11.2014 – 7.11.2014),

Die Frage nach dem Menschen (Nr. 14.45.02)

Kurs 2 (9.2.2015 – 13.2.2015),

Die Frage nach dem Heiligen (Nr. 15.07.03)

Kurs 3 (26.10.2015 – 30.10.2015),

Die Frage nach der Wahrheit (Nr. 15.44.01)

Kurs 4 (1.2.2016 – 5.2.2016),

Die Frage nach dem richtigen Handeln (Nr. 16.05.01)

Kurs 5 (22.6.2016 – 24.6.2016),

Die Frage nach der richtigen Ordnung (Nr. 16.25.01)

Meldungen bitte bis zum 1.8.2014 über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) unter der Nummer 14.45.02 über den Link <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=67715>

Nähere Informationen zum Curriculum und zu den weiteren Terminen sind unter www.lwh.de eingestellt.

Die Einladung durch das NLQ verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Weiterbildungsmaßnahme.

Ansprechpartnerin im NLQ: Frau Hantelmann, Dezernentin beim NLQ, Tel.: 05121 1695260, E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de